

Begleitete Elternschaft

Ein Empfehlungspapier



verabschiedet im AK Begleitete Elternschaft

*Initialisierung: berliner STARThilfe e.V., COMES e.V.,
Lebenshilfe Berlin, die reha e.V. und RBO gGmbH*



jugendhilfe-bewegt-berlin
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.



teilhabebewegt.berlin
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.



Begleitete Elternschaft Ein Empfehlungspapier

Von Begleiteter Elternschaft spricht man, wenn für **Mütter/Väter mit geistiger Beeinträchtigung¹** und deren Kinder Leistungen der

- › Hilfen zur Erziehung bzw. Förderung der Erziehung in der Familie nach SGB VIII
- › Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB XII

verzahnt erbracht werden.

Die Empfehlungen zu dieser Form der Unterstützung basieren auf vielen Jahren Erfahrung unserer Mitgliedsorganisationen. **Ausgangspunkt** der nachfolgenden fachlichen Überlegungen **ist der jeweilige Bedarf** der Mutter/des Vaters und der Kinder.



¹ In den derzeitigen Texten der Sozialgesetzbücher wird von *Personen mit Behinderung* gesprochen. Wir sprechen von *Menschen mit (geistiger) Beeinträchtigung* und nehmen damit auf, dass *Behinderung nicht vorgegeben ist, sondern in der Wechselwirkung zwischen Funktionsstörungen der Person und den Bedingungen ihrer Lebenswelt entsteht. Dieser Behinderungsbegriff findet sich so auch im Teilhabebericht der Bundesregierung von 2013. Das Netzwerk „people first“ stärkt mit seiner erwünschten Bezeichnung „Menschen mit Lern-Schwierigkeiten“ dieses Verständnis aus Betroffenen-sicht.*

Beschreibungen der Zielgruppe

Eltern, die

- › zum Personenkreis der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung gehören
- › Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 53f SGB XII haben

und deren Kinder.

Abhängig von den individuellen Lernschwierigkeiten der Eltern zeigen sich in der gemeinsamen Arbeit folgende Aspekte in einer anderen Ausprägung als gewohnt oder erwartet:

- › Kognitive Fähigkeiten
- › Verstehen von komplexen Sachverhalten
- › Reflektieren des eigenen Verhaltens
- › Übertragen von Erlerntem
- › Bindungserfahrung
- › Einfühlen in die kindliche Welt
- › Eingehen von Vertrauensbeziehungen
- › Sozialisation
- › Kulturtechniken

Art der Leistungserbringung

Themenfelder, in denen die Familien **Bedarf an Unterstützung** haben, sind:

- › **Versorgen der Kinder**
Ernährung, Körperpflege, Gesundheitsvorsorge, Kindersicherheit u.v.m.
- › **Fördern der kindlichen Entwicklung**
Kindgerechter Tagesablauf, Regeln und Grenzen, altersentsprechende Aktivitäten, Einbinden in den Sozialraum, Schulbesuch, Umgehen mit Medien u.v.m.
- › **Sichern des Kindeswohls**
Emotionale Entwicklung, altersgemäße Versorgung und Erziehung u.v.m.

- › **Psycho-soziales Begleiten der Eltern**
Gesundheitsvorsorge, berufliche Themen, Freizeitgestaltung, soziale Beziehungen, Partnerschaft, Elternrolle, Umgehen mit Beeinträchtigung, Krisenbewältigung u.v.m.
- › **Managen des Alltags**
Wohnungsangelegenheiten, Haushaltsstruktur, behördliche Angelegenheiten, Umgehen mit Geld, Mobilität u.v.m.

Mit dem Bedarf und der Art des Lernens der Eltern gilt es angemessen umzugehen. Damit ist die **Besonderheit der Leistungserbringung**, dass Hilfen

- › alltagsnah,
- › modellhaft,
- › kleinschrittig,
- › kompensatorisch,
- › anschaulich,
- › einübend,
- › geduldig,
- › lebensweltorientiert,
- › ermutigend

geleistet werden. Eltern und Kinder können so die Begleitung gewinnbringend nutzen.

Mit dem Wissen, dass Veränderungsprozesse nur gelingen, wenn diese von den einzelnen Familienmitgliedern für sinnvoll und erreichbar erachtet werden, gilt es die **Eltern motivierend zu beteiligen**. In diesem Abstimmungsprozess mit den Familien sind als weitere Schwerpunkte in der Leistungserbringung zu berücksichtigen:

- › Übersetzen und Erläutern von Inhalten, um die Eltern in ihrer Verantwortung und ihrem Handeln zu stärken.
- › Die Eltern befähigen, ihre Elternrolle verantwortlich auszufüllen.
- › Koordinieren der Hilfen in einem vielfältigen Unterstützungssystem.

Hauptsächliche Finanzierungsmodelle

1. Ambulant, verzahnte Hilfen aus:

- › SGB VIII § 27 i.V. mit §§ 30, 31, 35a: Hilfen zur Erziehung als Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.
- › SGB XII §§ 53f: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen oder Betreute Wohngemeinschaft.

Im vertrauten Umfeld der Familie und mit dem Schwerpunkt die Eltern in ihrer Rolle zu stärken.

2. Stationär

- › SGB VIII § 19: Wohnformen für Mütter oder Väter mit Kind(ern)
- › Mögliche Beteiligung durch SGB XII §§ 53f: Eingliederungshilfe in einer Einrichtung für Mutter oder Vater mit Kind.

Ergänzende Unterstützung des Elternteils unter der Federführung des Bereichs SGB VIII. Abrechnung nach SGB XII über Erstattung von Amt zu Amt.

3. Stationär + ambulant

- › SGB VIII § 19: Wohnformen für Mütter oder Väter mit Kind(ern)
- › SGB XII: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen. *Zusätzliche Unterstützung für die Eltern kommt von außen.*

4. Stationär + ambulant

- › SGB VIII § 34: Betreute Wohnform für Kinder und Jugendliche
- › SGB XII: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen oder Betreute Wohngemeinschaft.

Eltern leben in ihrem Wohnraum oder eigenen Wohnung und Kinder in einer Einrichtung. Unterstützung findet separat und auch bezogen auf gemeinsame Zeit statt.

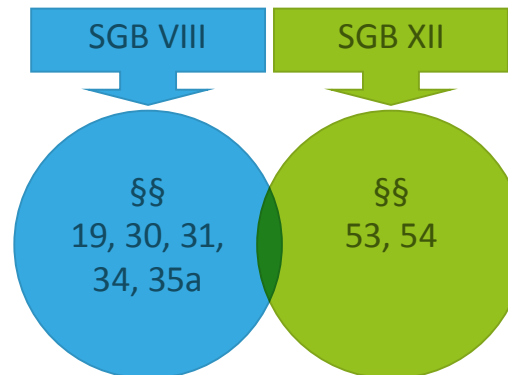
Empfehlungen zur Umsetzung

Die Begleitete Elternschaft gestaltet eine Angebotsstruktur für komplexe Bedarfslagen unter Berücksichtigung der Autonomie der Familie. Indem Probleme nicht für, sondern bewusst mit den Eltern gelöst werden, wird daraufhin gewirkt, dass sie für ihr Leben verantwortlich und handlungsfähig bleiben. Das schließt nicht aus, dass teilweise auch kompensatorische Unterstützung benötigt wird.

Die wichtige Orientierung für Familien kann erfahrungsgemäß am besten durch Hilfen aus einer Hand, durch einen Träger gesichert werden. So sind auch der fachliche Austausch und die personelle Kontinuität für die Familie gewährleistet.

Der Orientierung dient auch, die beiden Hilfearten in ihrer jeweiligen Ausprägung gegenüber den Eltern klar zu benennen und sich in der Planung und Umsetzung der Hilfen daran zu halten:

- › SGB XII ist eine ganz persönliche Leistung für Mutter/Vater
- › SGB VIII unterstützt die Erziehungskompetenz der Eltern
- › SGB XII ist ohne expliziten Auftrag nach § 8a SGB VIII
- › SGB VIII hat das Wohl der Kinder im Blick
- › Es gibt immer eine Schnittmenge



Damit Mütter und Väter sich aktiv in den Hilfeprozess einbringen und als selbstwirksam erleben können, muss die Unterstützung dem Bedarf aber auch den Ressourcen der Familie konsequent entsprechen. Hinsichtlich Zeit und Intensität ermöglichen flexible, bedarfsorientierte Hilfen ein gelingendes Familienleben.

Wir sind überzeugt, dass die Beachtung der skizzierten Empfehlungen eine nachhaltige Wirkung der Leistung erzielt. Die Anerkennung und Wertschätzung der Lebenswelt von Müttern und Vätern mit Beeinträchtigung schafft dafür eine entscheidende Voraussetzung.

› Herausgeber

*Der Paritätische Wohlfahrtsverband, LV Berlin e. V.
Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin
Tel 030 860 01 0
Fax 030 860 01 110
info@paritaet-berlin.de
paritaet-berlin.de
facebook.com/ParitaetBerlin
Twitter@paritaetberlin
Vorsitzende: Prof. Barbara John
Geschäftsführerin: Dr. Gabriele Schlimper*

› Verantwortlich

*Andreas Schulz, Referat Jugendhilfe
Ulrike Pohl, Referat Menschen mit Behinderungen*

› Fotos

*pixplosion/pixelio.de (Seite 1)
privat (Seite 2)*

› Gestaltung

ralfmischnick.de

2. Auflage; Berlin, November 2016